



*Geschichte und Geschichten aus Horinghausen*

*Heinrich Figge*

In den 1980er Jahren übergab Friedrich Sauer mir alle seine Unterlagen und bat mich, im Staatsarchiv Marburg 4 Konvolute "Wölffe von Gudenberg" nach Unterlagen über Höringhausen durchzusehen, er hätte das nicht geschafft. Ich hatte den alten Freiherr von Gudenberg in Klein-Calden schon öfter besucht. Es gab auch Gegenbesuche und er sagte, im StAM müsse noch viel mehr sein, sein Großvater hätte einen ganzen Wagen voller Familien- Unterlagen in das Staatsarchiv nach Marburg gebracht. Wilhelm Rößner war bei den Nachforschungen behilflich. Er rief mich an und sagte, es sind außer den vier Konvoluten, noch 96 Konvolute da, die aber ausgelagert und noch nicht archiviert sind.

Dieses wurde dann nach einem Gespräch mit Dr. Menk durch eine Frau Ried gemacht.

Mit Erlaubnis der Familie Wolff von Gudenberg durften wir gleichzeitig Einsicht nehmen und fotografieren.

Heinz Mettenheimer, Herbert Dreier, und ich haben in mehreren Wochen ca. 60 Filmrollen voll, Urkunden, Schriftstücke usw., fotografiert. Herbert Dreier war hier unser Foto-Spezialist. Ca. die Hälfte der Filme sind entwickelt. Ein kleiner Teil ist von Heinz Mettenheimer mit Hilfe von Uli Stanek übersetzt worden. Die Unterlagen werden von mir in Archiv - Kartons grob einsortiert.

Heute, am 24. 03. 2020, habe ich den 8. Karton, es ist der letzte, aufgefüllt und fand diese, in die heutige Zeit passende Anordnung.

Höringhausen gehörte damals zu Hessen – Darmstadt.

41/35

# EXTRACTUS PROTOCOLLI

Landgräflich Hessischer, für das Oberfürstenthum Hessen  
angeordneter, Regierung, d. d. Gießen

den 12<sup>ten</sup> Jenner 1805.

ad Num. R. 51.

Die gegen Verbreitung des gelben Fiebers zu  
ergreifende Maasregeln betreffend.

Mittheilung die erforderliche Anzahl Exemplarien der über den rubri-  
cirten Gegenstand unterm 21ten v. M. im Druck erlassenen höchsten  
Verordnung und der in deren Gemässheit gefertigten Placaten, per  
generale an sämtliche Aemter und adeliche Gerichte des Oberfürsten-  
thums, mit der Aufgabe nicht nur erstere gehörig publiciren — sondern  
auch letztere zur Warnung und Nachricht für Reisende und Fuhrleute  
an den Grenzstöcken, Thoren und Posthäusern, wo deren befindlich,  
anschlagen zu lassen und mit aller Vorsicht darüber zu wachen, daß die  
ergriffene Maasregeln aufs genaueste befolget werden. Auch hätten  
diejenige Beamten in deren Aemtern Physicats-Aerzte angestellt seyen,  
solchen ein Exemplar der Verordnung zur Nachricht mitzutheilen.

In fidem  
Fuhr, Reg. Secret.

*Prof. Gisinger*  
am 28<sup>ten</sup> Jan. 1805

# Von Gottes Gnaden, S U D E W E R T X.

Landgraf zu Hessen, Herzog in Westphalen und Engern, Pfälzgraf bei Rhein, Fürst zu Hersfeld und Starckenburg, Graf zu Arnberg und des heiligen römischen Reichs Vorsechter zwischen Rhein und Weser, Graf zu Katzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, Herr zu Friedberg und Wimpfen &c. &c.

Dergleich gegen die Verbreitung des sogenannten gelben Fiebers sowohl in Frankreich als auch in Italien und in Helvetien, sodann in den südlichen und vorliegenden Reichsstaaten und auch in den Nordischen Seehäfen Deutschlands, bereits die zweckmäßigsten Verfügungen getroffen worden sind, und Wir hiernach zu hoffen Ursache haben, daß Unsere Landgräfliche Lande von der Ansteckung dieser gefährlichen Krankheit befreit bleiben werden; so haben Wir dennoch, da in dergleichen Fällen die äufferste Vorsicht anzuwenden ist, zu noch mehrerer Sicherstellung Unserer Lande von jener ansteckenden und verheerenden Krankheit, aus Landesväterlicher Vorsorge Uns gnädigst bewogen gefunden, die den gegenwärtigen Umständen angemessene Polizey-Vorkehrungen eintreten zu lassen, und zu diesem Ende als vorläufige Maasregeln Folgendes zu verordnen:

§. I.

Allen Reisenden, welche von Orten oder aus Gegenden kommen, wo das gelbe Fieber herrscht oder herrschte, insonderheit aus dem südlichen Spanien, der Hebräischen Provinz Pisa, samt Livorno und dem am Meer liegenden Italien, ist der Eintritt in

Unsere Lande durchaus zu versagen, jenen Fremden aber, welche nur aus der Nähe einer solchen Gegend kommen, ist der Eintritt nur dann zu bewilligen, wenn sie mit einem Quarantaine- und Gesundheits-Paß versehen sind, so wie denn überhaupt den übrigen aus entfernten Gegenden kommenden Personen der Eintritt in Unsere Lande nicht anders als gegen Vorzeigung glaubhafter Gesundheits-Pässe zu gestatten ist.

§. 2.

Wird aufs strengste untersagt, Seiden, Wollen, Baumwollen- und Pelzwaaren, Häute, Federn, Bettgeräthe, Glads, Hanf, Leinwand, von welchen nicht hinreichend dargethan werden kann, daß sie weder mittelbar noch unmittelbar von den angestekten Gegenden und deren Nachbarschaft herkommen, oder daß die Waare schon vorher, ehe die Ansteckung in einem Land ausgebrochen, daselbst abgegangen, mithin seither an dritten unverdächtigen Orten gelegen sey, auch kein angestektes Land passiert habe, ins Land zu bringen. Würden aber, dieses Verbots ungeachtet, verdächtige Waaren ins Land kommen; so sollen dieselbe gleichbald angehalten, und im Zweifels Fall an abgesonderten Orten aufbewahrt, auch, wenn sich ergeben sollte, daß sie von den angestekten Gegenden oder deren Nachbarschaft herkommen, verbrannt oder auf andere Art vertilgt werden.

§. 3.

Allen Ober- und Unter-Beamten, Orts-Vorstehern, Zoll- und Accis-Offizianten, Thormächtern, Dorfschützen, auch Land- Dragonern und anderen Polizen-Bedienten wird demnach zur Pflicht gemacht, auf den Postämtern, in den Wirthshäusern, unter den Thoren und auf den Straßen, fleißig, theils nachsehen zu lassen, theils selbst nachzusehen, daß nicht verdächtige Menschen oder Waaren einschleichen.

§. 4.

Insbondere aber werden sämtliche Grenz-Beamte hiermit angewiesen, die Frachtbriefe und Certificate der auswärtsherein- und ankommenden Fuhr- und Schiffeleute genau zu untersuchen, und diejenige, die nicht hinreichend darthun können, daß sie